



Stadt Lörrach

Die Stadt Lörrach liegt in unmittelbarer Nähe zur Schweiz, den Vogesen und dem südlichen Schwarzwald. Die kulturelle Vielfalt der Wirtschaftsregion Dreiländereck birgt eine hohe Work-Life-Balance. Eine lebendige Innenstadt mit vielen Einkaufsmöglichkeiten zeichnet die über 49.000-Einwohner-Stadt am Fuß der Burgruine Rötteln aus. Zum wiederholten Male wurde Lörrach als europäische Energie- und Klimaschutzkommune mit dem European Energy Award in Gold ausgezeichnet.

Die Stelle des

Oberbürgermeisters (m/w/d)

der Stadt Lörrach ist wegen des Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 30. September 2022 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

Die Wahl findet am **Sonntag, 3. Juli 2022**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 24. Juli 2022**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Dienstag, 7. Juni 2022, um 18:00 Uhr, schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, - Stadtverwaltung Lörrach, z. Hd. Frau Bürgermeisterin Monika Neuhöfer-Avdić, Luisenstraße 16, 79539 Lörrach -, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- 50 gültige Unterstützungsunterschriften gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen, einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des/der Bewerbers/in unter Angaben des Namens und der Hauptwohnung von der Stadt kostenfrei ausgegeben); dies gilt nicht für den Oberbürgermeister, der sich um seine Wiederwahl bewirbt.

- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des/der Bewerbers/in ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 KomWG.
- Eine eidesstattliche Versicherung des/der Bewerbers/in nach § 10 Abs. 4 S. 3 KomWG, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt.
- Unionsbürger/innen müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern/innen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 4. Juli 2022, und endet am Mittwoch, 6. Juli 2022, um 18:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Über die Durchführung einer öffentlichen Vorstellung der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet der Gemeinderat. Ort und Zeit der öffentlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.